

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/3993**

Alle Abg

Datum: 9. Oktober 2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV4-1112  
bei Antwort bitte angeben

Isil Ceylan  
Telefon 0211 855-3125  
Telefax 0211 855-  
isil.ceylan@mags.nrw.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Umstrukturierung der Maßregelvollzugsbehörde im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und der Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines Gesetzes zur Umstrukturierung der Maßregelvollzugsbehörde im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium



# **Gesetzentwurf**

**der Landesregierung**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Umstrukturierung der Maßregelvollzugsbehörde im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

### **A. Problem**

Durch die Installation des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen als Bindeglied zwischen dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden ist erheblicher Abstimmungs- und Prüfaufwand zwischen den beteiligten Behörden entstanden. Dadurch kommt es zu doppelter Beanspruchung von Ressourcen. Gleiches gilt darüber hinaus auch für die Kommunikation und Abstimmungsprozesse mit den Trägern oder mit anderen Behörden, wie zum Beispiel dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.

### **B. Lösung**

Die Behörde des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen wird abgeschafft. Die bisher dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug zugewiesenen Aufgaben und das Personal werden dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugewiesen. Die Eingliederung der Aufgaben und des Personals des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen in die Organisation des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales würde Prozesse vereinfachen und ermöglichen, Personalkapazitäten bestmöglich zu nutzen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Keine.

## **E. Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern.

## **F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

## **G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

## **H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

## **I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Keine.

## **J. Befristung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

**2005**  
**20320**

**Gesetz zur Umstrukturierung der Maßregelvollzugsbehörde im Zuständigkeitsbereich  
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Vom x. Monat 2020**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündigt wird:

**2005**

**Artikel 1**  
**Änderung des Landesorganisationsgesetzes**

§ 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Landesoberbehörden sind

1. das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
2. das Landeskriminalamt,
3. das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste,
4. das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei,
5. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
6. die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte/Landesbeauftragter,
7. das Rechenzentrum der Finanzverwaltung und
8. das Landesamt für Finanzen.“

**20320**

**Artikel 2**  
**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

In der Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, werden in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ die Wörter „Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug“ gestrichen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den x. Monat 2020

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Armin L a s c h e t

Der Minister  
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister  
der Finanzen  
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister  
des Innern  
Herbert R e u l

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

Um die besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit strafrechtsbezogenen Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen zukünftig bestmöglich bewältigen zu können, soll der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug als eigenständige Behörde wegfallen. Die bisher dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug zugewiesenen Aufgaben und die Aufgaben des Fachreferates des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sollen an einer Stelle gebündelt werden. Hierfür ist es erforderlich, die bisherigen Aufgaben des Landesbeauftragten einschließlich des Personals in die Organisationsstruktur des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu integrieren.

Da der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug derzeit in § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes als Landesoberbehörde aufgeführt ist, ist für die beabsichtigte Organisationsänderung eine entsprechende Streichung in der vorliegenden Aufzählung notwendig. Zudem ist der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug in der Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ zu streichen.

### **B. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Vorschriften:

#### **Zu Artikel 1** (Änderung des Landesorganisationsgesetzes)

Durch die Neufassung des § 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes fällt der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug als eigenständige Behörde weg.

#### **Zu Artikel 2** (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Streichung in der Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes ist eine Folgeänderung, die sich daraus ergibt, dass das Amt des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug als Behördenleiter mit Wegfall der Behörde ebenfalls wegfällt.

#### **Zu Artikel 3** (Inkrafttreten)

Artikel 3 sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung vor.